Montage- und Installationsbedingungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 **Rollen und Verantwortlichkeiten.** Der Auftraggeber ist für die Wahrnehmung der nachstehend aufgeführten Funktionen sowie der damit verbundenen Aufgaben verantwortlich: Projektmanagement (PM) einschließlich der Koordination sämtlicher am Projekt beteiligter Nachunternehmer und sonstiger Dritter.

1.2 **Gesetzliche Anforderungen und Genehmigungen.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für das Bauvorhaben geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Bauordnungs- und Brandschutzrechts, zu prüfen sowie alle für die Durchführung der Montage- und Installationsleistungen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben rechtzeitig einzuholen.

1.3 **Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz (HSE).** Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einholung sämtlicher erforderlicher Arbeitsgenehmigungen sowie für alle gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen gegenüber den zuständigen Behörden (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Arbeitsschutzbehörden oder vergleichbare Einrichtungen) gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Darüber hinaus obliegt dem Auftraggeber die Verantwortung für sämtliche am Montageort geltenden Anforderungen hinsichtlich Arbeits-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz (HSE). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Sicherheitsvorschriften und HSE-Anforderungen einzuhalten. Die unternehmensinternen HSE-Richtlinien sowie die Gefährdungsbeurteilungen des Auftragnehmers werden dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

1.4 **Terminplan.** Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Baustelle zum vertraglich vereinbarten Beginn der Montageleistungen vollständig vorbereitet und uneingeschränkt montagebereit ist. Sollten unvorhersehbare Umstände eintreten, aufgrund derer die Montageleistungen nicht zum vereinbarten Termin aufgenommen werden können, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer spätestens einen (1) Monat vor dem vereinbarten Montagebeginn schriftlich hierüber zu informieren. Sofern sich der vereinbarte Fertigstellungstermin infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder aufgrund einer Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs verschiebt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Sind Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder an Wochenenden vorgesehen oder erforderlich, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2 MATERIALANLIEFERUNG UND ENTLADUNG

2.1 Materialanlieferung. Die Anlieferung der Materialien erfolgt mittels Lastkraftwagen und/oder Sattelauflieger (24 Tonnen). Voraussetzung hierfür ist eine uneingeschränkte Erreichbarkeit der Baustelle. Eine ausreichende Erreichbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn das Lieferfahrzeug die Baustelle ohne Behinderung anfahren sowie dort rangieren bzw. wenden kann. Die vom Lieferfahrzeug zu befahrenden Verkehrsflächen müssen ausreichend tragfähig ausgeführt sein, um den auftretenden Achslasten standzuhalten. Die Entladung der Materialien hat seitlich mittels eines geeigneten Gabelstaplers oder einer vergleichbaren Ladeeinrichtung mit einer Mindesttragfähigkeit von 4.000 kg zu erfolgen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, ist für das Anheben der Materialien ein geeigneter Kran bereitzustellen.

2.2 **Zugang zur Baustelle.** Sämtliche Aushubarbeiten oder sonstige Hindernisse, welche die Materialanlieferung, den innerbetrieblichen Materialtransport oder die Durchführung der Montageleistungen beeinträchtigen könnten, sind vor Beginn der Montagearbeiten vollständig zu verfüllen bzw. zu beseitigen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass ausreichende Zufahrts- und Bewegungsflächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes für den Einsatz von Lkw-Kranen, Teleskopladern, Gegengewichtsstaplern sowie Scherenarbeitsbühnen vorhanden sind. Sämtliche Montagearbeiten müssen von ausreichend tragfähigen, ebenen und befestigten Flächen aus durchgeführt werden können. Erforderliche Schneeräumungsarbeiten sind an sämtlichen Arbeitstagen spätestens bis **07:00 Uhr** durchzuführen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber. Art und Umfang der Schneeräumung sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer rechtzeitig abzustimmen.

2.3 **Entladung der Materialien (Projekte „Lieferung ohne Montage“).** Die Organisation sowie sämtliche Kosten der Materialentladung obliegen ausschließlich dem Auftraggeber. Die Entladung hat unverzüglich nach Eintreffen des Lieferfahrzeugs und ohne Wartezeiten zu erfolgen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig über den voraussichtlichen Liefertermin. Die Vereinbarung eines verbindlichen Lieferzeitfensters ist jedoch ausgeschlossen.

2.4 **Entladung der Materialien (Projekte „Lieferung und Montage“).** Die Entladung der Materialien erfolgt durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Entladung erforderlichen Mietgeräte (z. B. Gabelstapler oder Kran) rechtzeitig bereitzustellen sowie die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung kann der Auftragnehmer die Anmietung der erforderlichen Geräte im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers veranlassen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber zuzüglich der vereinbarten Bearbeitungs- bzw. Abwicklungsgebühr in Rechnung gestellt. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung der erforderlichen Entladeeinrichtungen nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese auf Kosten des Auftraggebers selbst zu beschaffen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten einschließlich des vereinbarten Bearbeitungszuschlags werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

2.5 **Materialtransport innerhalb des Gebäudes.** Soweit Materialien auf eine andere Gebäudeebene zu verbringen sind, hat der Auftraggeber eine geeignete Wandöffnung mit einer Mindestgröße von **3,1 × 1,8 m** an einer für den Materialtransport geeigneten Stelle bereitzustellen, sodass die Materialien mittels Gabelstapler oder Lastenaufzug (Mindestöffnung **3,1 × 1,8 m**) eingebracht werden können. Zusätzlicher Zeit- und Arbeitsaufwand, beispielsweise infolge eines erforderlichen Materialtransports über Treppenanlagen oder aufgrund vergleichbarer Erschwernisse, gilt als zusätzliche Leistung und wird nach Aufwand gesondert vergütet.

2.6 Geräte und Ausrüstung. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche für die Durchführung der Montage- und Installationsleistungen erforderlichen Maschinen, Geräte und sonstigen Betriebsmittel während der gesamten Ausführungsdauer uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Soweit erforderlich, hat der Auftraggeber insbesondere geeignete Gabelstapler und sonstige Hebezeuge bereitzustellen. Bei der Montage von Zwischengeschossen (Mezzaninen), Arbeitsbühnen oder vergleichbaren Konstruktionen sind darüber hinaus erforderliche Arbeitsbühnen sowie gegebenenfalls Krane bereitzustellen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

2.7 **Baustellensicherheit.** Der Auftraggeber trägt während der gesamten Dauer der Montage- und Installationsarbeiten die Verantwortung für die Sicherheit auf der Baustelle. Dies umfasst insbesondere den Schutz der angelieferten Materialien, der eingesetzten Arbeitskräfte, sämtlicher Maschinen und Geräte sowie der vom Auftragnehmer eingesetzten Werkzeuge und Betriebsmittel.

3 ANFORDERUNGEN AN DEN MONTAGEORT

3.1 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Montageort vor Beginn der Montageleistungen vollständig vorbereitet, fertiggestellt, aufgeräumt und uneingeschränkt montagebereit ist. Sämtliche Abbruch-, Rohbau-, Ausbau- sowie White-Box-Arbeiten müssen vollständig abgeschlossen sein. Weitere Bau- oder Ausbauarbeiten dürfen für die Fertigstellung des Gebäudes nicht mehr erforderlich sein. Werden die erforderlichen Vorarbeiten nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig ausgeführt oder sind hierdurch Anpassungs-, Nachbesserungs- oder sonstige Zusatzarbeiten erforderlich, gehen sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten zulasten des Auftraggebers. Hierdurch bedingte Verzögerungen führen zu einer entsprechenden Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins.

3.2 **Bodenbeschaffenheit.** Es wird vorausgesetzt, dass der Boden aus Beton besteht und entsprechend den einschlägigen technischen Normen und anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde. Die Bodenflächen müssen eben, tragfähig und sauber sein, sodass keine zusätzlichen Ausgleichs-, Anpassungs- oder Reinigungsarbeiten erforderlich werden. Die zulässige Ebenheitsabweichung beträgt maximal **10 mm**. Erforderliche Bodenausgleichsarbeiten, welche diese Toleranz überschreiten, gelten als zusätzliche Leistungen und werden einschließlich Material- und Arbeitsaufwand gesondert vergütet. Die Wände müssen eben ausgeführt sein, sodass die Montage der Profile ohne zusätzliche Anpassungsarbeiten erfolgen kann. Die Decken müssen eben verlaufen; vorhandene Trägerkonstruktionen müssen sich oberhalb der vorgesehenen Systemhöhe befinden.

3.3 **Beleuchtung.** Der Auftraggeber hat während der gesamten Dauer der Montagearbeiten eine ausreichende Sicherheits- und Arbeitsbeleuchtung bereitzustellen, sodass die Mitarbeiter des Auftragnehmers die Arbeiten sicher und ordnungsgemäß ausführen können. Soweit der Auftragnehmer zusätzliche Beleuchtung bereitstellen muss, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

3.4 **Stromversorgung.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung der Montageleistungen erforderliche Stromversorgung bereitzustellen. Hierfür ist mindestens ein Baustromverteiler mit **mindestens drei (3) Steckdosen à 16 A / 230 V** bereitzustellen. Der Baustromverteiler muss sich in einer Entfernung von höchstens **10 Metern** zum jeweiligen Arbeitsbereich bzw. Gebäude befinden. Soweit

der Auftragnehmer zusätzliche Einrichtungen zur Stromversorgung des Arbeitsbereichs bereitstellen muss, gelten diese als zusätzliche Leistungen und werden gesondert vergütet. Die Kosten des Stromverbrauchs während der Ausführung der Montageleistungen trägt der Auftraggeber bzw. der Gebäudeeigentümer.

3.5 **Wasser-,** Abwasseranschlüsse und Sozialräume. Der Auftraggeber stellt dem Personal des Auftragnehmers unentgeltlich geeignete Sozialräume mit sanitären Einrichtungen sowie einen Aufenthalts- und Pausenraum für **4 bis 5 Personen** zur Verfügung. Wasser- und Abwasseranschlüsse sind in unmittelbarer Nähe des Gebäudes bzw. der Baustelle bereitzustellen. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer während der Ausführung der Montageleistungen **zwei (2) kostenfreie Parkplätze** in unmittelbarer Nähe der Baustelle zur Verfügung.

3.6 **Temperatur.** Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass am Montageort während der Durchführung der Arbeiten eine Umgebungstemperatur zwischen **5 °C und 25 °C** gewährleistet ist.

3.7 **Reinigung der Baustelle.** Der Auftragnehmer ist ausschließlich für die Reinigung derjenigen Bereiche verantwortlich, die durch seine eigenen Montageleistungen verunreinigt wurden, sowie für die Reinigung der von ihm gelieferten und montierten Produkte. Nach Abschluss der Montageleistungen führt der Auftragnehmer eine Grobreinigung des Arbeitsbereichs einschließlich Kehren der Arbeitsflächen durch. Etwaige darüber hinausgehende Reinigungsarbeiten sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu organisieren. Nicht verwendete Materialien werden auf jeder Geschossebene an einem hierfür vorgesehenen Sammelplatz abgelegt.

3.8 **Nicht verwendete Materialien** werden auf jeder Geschossebene an einem hierfür vorgesehenen Sammelplatz abgelegt.

3.9 **Waste management**. **Abfallentsorgung.** Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung geeigneter Container, Säcke oder sonstiger Sammelbehältnisse zur Abfallentsorgung verantwortlich. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig über die am jeweiligen Standort geltenden Vorschriften zur Abfalltrennung und Abfallentsorgung zu informieren.

4 MONTAGELEISTUNGEN

4.1 **Behinderung der Montageleistungen.** Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Montage- und Installationsleistungen während ihrer Ausführung nicht durch andere auf der Baustelle tätige Unternehmen oder Dritte beeinträchtigt werden. Die gleichzeitige Ausführung von Arbeiten durch andere Auftragnehmer ist nur zulässig, sofern hierdurch weder die ordnungsgemäße Ausführung der Montageleistungen noch deren Qualität oder Baufortschritt beeinträchtigt werden.

4.2 **Unterbrechung, Verschiebung oder Einstellung der Arbeiten.** Werden die Montageleistungen aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, unterbrochen, verschoben oder eingestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Kosten infolge von Personalvorhaltung, Gerätevorhaltung, Demobilisierung und Remobilisierung sowie sonstige nachweislich entstandene Mehraufwendungen.

4.3 **Leistungsänderungen (Nachträge).** Mündliche Anweisungen des Auftraggebers oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters gelten als Anordnung einer Leistungsänderung (Nachtrag), sofern sie eine Änderung oder Erweiterung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs bewirken. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert zu berechnen. Der Auftraggeber wird über die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten schnellstmöglich informiert.

4.4 **Wartezeiten und Behinderungen.** Können die Montageleistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt aufgenommen oder während der üblichen Arbeitszeiten nicht ohne Unterbrechung ausgeführt werden, weil Behinderungen oder Störungen eintreten, die vom Auftraggeber oder von Dritten auf der Baustelle zu vertreten sind, werden die hierdurch entstehenden Wartezeiten nach der jeweils gültigen Preisliste für Zusatzleistungen gesondert vergütet. Dies gilt insbesondere, wenn die Arbeiten infolge anderer auf der Baustelle ausgeführter Leistungen unterbrochen oder verzögert werden.

4.5 Zusätzliche Reisekosten. Zusätzliche Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten, die aufgrund von Umständen entstehen, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

5 ABNAHME UND MÄNGELRÜGEN

5.1 **Qualität und Abnahme.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Leistungen zum vereinbarten Abnahmetermin auf ihre Vertragsgemäßheit und Qualität zu prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige im Rahmen der Abnahme festgestellte Mängel oder Qualitätsabweichungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Branchenstandards zu beseitigen.

5.2 Mängel bei der Abnahme. Sämtliche im Rahmen der Abnahme festgestellten Mängel sowie gegebenenfalls erforderliche Nachbesserungsarbeiten sind im Abnahmeprotokoll vollständig und eindeutig zu dokumentieren.